



Leistungskatalog

Inspektionen und Zertifizierungen für ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe

§ 1 Regelleistungen (Inspektion und Zertifizierung nach VO (EG) Nr. 834/2007)

Die Abrechnung der Inspektionstätigkeit erfolgt nach Maßgabe folgender Gebührentabelle:

§ 1.1 Verwaltungspauschale

Betriebstyp I Weinbau bis 0,5 ha	72,00 €
Betriebstyp II Weinbau von 0,5 bis 1,5 ha	108,00 €
Betriebstyp III Weinbau von 1,5 bis 2,5 ha	132,00 €
Betriebstyp IV Weinbau von 2,5 bis 5 ha	180,00 €
Betriebstyp V Weinbau von 5 bis 7,5 ha	204,00 €
Betriebstyp VI Weinbau von 7,5 bis 10 ha	228,00 €
Betriebstyp VII Weinbau über 10 ha	252,00 €

§ 1.2 Inspektion vor Ort

Als Stundensatz werden 48,00 € zugrunde gelegt. Anfahrtszeiten werden nicht berechnet.

§ 2 Zusatzleistungen

(z.B. Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung zur pflanzlichen und tierischen Erzeugung, rückwirkende Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeit, Abwicklung von privatrechtlichen Inspektionen nach Richtlinien der Anbauverbände, Hinzunahme weiterer Tätigkeitsbereiche z.B. Verarbeitung)

Die Berechnung erfolgt mit 12,00 €/15 Minuten.

§ 3 Allgemeine Bedingungen

Fahrtkosten, Telefon- und Portopauschale

Fahrtkosten werden mit 0,45 €/gefahrter Kilometer oder Reisekosten Deutsche Bundesbahn 2. Klasse, ÖPNV, Taxi und Übernachtungskosten zusätzlich berechnet. Jährlich wird pro Standort zudem eine Post- und Telekommunikationspauschale mit 12,50 € in Rechnung gestellt.

Einzugsermächtigung

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt eine jährliche Gutschrift von 10,00 € auf den Rechnungsbetrag. Im Falle eines nicht erfolgreichen Einzuges wird eine Bearbeitungsgebühr von 13,50 € in Rechnung gestellt.

Stichprobeninspektionen und -analysen

Stichprobeninspektionen werden nur bei festgestellten Abweichungen nach Aufwand (48,00 €/Arbeitsstunde + Fahrtkosten) berechnet. Nach dem Zufallsprinzip durchgeführte Probenahmen und Laboranalysen werden nur bei festgestellten Abweichungen und bei Veranlassung durch die zuständigen Behörden nach Aufwand (48,00 €/Arbeitsstunde, Fahrtkosten + Laborkosten) berechnet.

Kurzfristige Terminabsagen, Kündigungen, Mehraufwand bei Unterlagenauswertungen und bei Abweichungen von den Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007, von deren Durchführungsbestimmungen und von Richtlinien der Anbauverbände

Kurzfristige Absagen von Inspektionsterminen (weniger als drei Tage vor dem Inspektionstermin) werden mit einer Pauschale von 60,00 € berechnet. Bei Kündigungen, bei denen keine Abschlussinspektion durchgeführt wird, wird eine Pauschale von 80,00 € in Rechnung gestellt.

Mehraufwand bei der Bearbeitung und Auswertung von Betriebsunterlagen und bei Abweichungen von den Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 und von deren Durchführungsbestimmungen, die eine Nachverfolgung erforderlich machen, sowie weiterer vom Auftraggeber in sonstiger Weise veranlasster Zusatzaufwand (z.B. erforderliche zusätzliche Inspektionsbesuche und Analysen bei Rückstandsfunden, Weisungen der Überwachungsbehörden) werden aufwandsbezogen (48,00 €/Arbeitsstunde + Fahrtkosten) berechnet.

Nach Sanktionskatalog verhängte Nachinspektionen und Zusatzaufwand im Falle der Feststellung schwerwiegender Abweichungen (z.B. Durchführung des Verfahrens nach Art. 30 VO (EG) Nr. 834/2007) werden nach Aufwand (48,00 €/Arbeitsstunde + Fahrtkosten) abgerechnet. Der GfRS in Rechnung gestellte Gebühren (z.B. Laboranalyse, externe Gutachter) werden dem Betrieb in Rechnung gestellt.

Abrechnung in Bayern und Schleswig-Holstein

In Bayern werden die Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Beträge werden, soweit zulässig, auf Grundlage der vorstehenden §§ 1 und 2 ermittelt. Die Gebühren für Betriebe in Schleswig-Holstein richten sich nach der Landes-Verordnung über die Verwaltungsgebühren, Tarifstelle 15.7, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beträge werden, soweit zulässig, auf Grundlage der vorstehenden §§ 1 und 2 ermittelt.

Schlussbestimmungen

Alle angegebenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Leistungskatalog ersetzt alle vorherigen GfRS-Gebührenordnungen und gilt ab 1. Januar 2014.